SAMPLE

Offenlegung aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II)

Stand: September 2025

1. Allgemeines

Die von der Miridian Bank GmbH ("Miridian ") im Rahmen der Vermögensverwaltung angebotenen Anlagestrategien sehen derzeit keine Investition in Aktien als Einzeltitel vor. Insofern sind die entsprechenden Vorgaben des § 134b Abs. 1 bis 4 AktG (Mitwirkungspolitik, Mitwirkungsbericht und Abstimmungsverhalten) im Hinblick auf Aktien nicht relevant.

Im Rahmen der Vermögensverwaltung kann allenfalls eine Investition in offene Investmentvermögen in der Rechtsform der Investmentaktiengesellschaft erfolgen. Bei Investmentaktiengesellschaften haben die ausgegebenen Anlageaktien in der Regel keine Stimmrechte, so dass der Anleger grds. auch keinen Einfluss auf die Anlagepolitik nehmen kann. Stimmrechte bestehen lediglich im Hinblick auf die Unternehmensaktien der Investmentaktiengesellschaften.

2. Mitwirkungspolitik, Mitwirkungsbericht, Abstimmungsverhalten

Im Hinblick auf den verbleibenden Anwendungsbereich § 134b AktG in Bezug auf Investmentaktiengesellschaften erfolgt keine Mitwirkung im Sinne des § 134b Abs. 1 AktG, so dass Miridian (i) dem Anleger auch keinen entsprechenden Bericht über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik (einschließlich Abstimmungsverhalten) zukommen lässt und (ii) das Abstimmungsverhalten auch nicht veröffentlicht.

Die Erfüllung der Vorgaben von § 134b Abs. 1 bis 3 AktG ist nach Einschätzung der Miridian (für den oben dargestellten verbleibenden geringen Anwendungsbereich von § 134b AktG) nicht sinnvoll, da die Investitionen in eine Investmentaktiengesellschaft ein reines Kapitalinvestment bezweckt und grds. gerade keine Einflussnahme auf die Anlagepolitik möglich ist.